

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/53-Parl/82

11-4945 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 3. Februar 1983

2275 IAB

1983 -02- 04

zu 2280 IJ

An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2280/J-NR/82, betreffend Mißstände bei der Leitung des BG Freistadt die die Abgeordneten ELMECKER und Genossen am 9. Dezember 1982 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1) Hofrat Mag. Dr. Othmar RAPPERSBERGER hat seit 1958 die Lehrerbücherei des BG Freistadt verwaltet. Ab dem Schuljahr 1978/79 wurde dieses Kustodiat Prof. Harald ROTT übertragen. Da seither sowohl Direktor Dr. RAPPERSBERGER als auch Prof. ROTT gemeinsam die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kustodiat durchführten, teilten sich die Genannten die finanzielle Abgeltung hiefür. Seit Mitte Dezember 1982 verwaltet Prof. Rott das Kustodiat ohne Mithilfe des Genannten. In der Stellungnahme des Direktors erklärt dieser, daß er Prof. Rott nicht ersucht habe, die für das Kustodiat erhaltenen Abgeltungen zurückzuzahlen.

2) Das Ansuchen von Vl. Mag. Eidenberger vom 8. Mai 1981 um Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wurde von Dir. Hofrat Dr. Rappersberger nach Stellungnahme durch den Dienststellenausschuß am 16.10.1981 an den Landesschulrat für Oberösterreich weitergeleitet. Das Pragmatisierungsansuchen befindet sich seit 19.10.1981 im Landesschulrat für Oberösterreich.

- 2 -

3) Zur Frage der Zusammensetzung des Schulgemeinschaftsausschusses hat der Landesschulrat für Oberösterreich folgendes Schreiben vom 16. Dez. 1982, Zl. 2-3/223-82 an die Direktion des BG Freistadt gerichtet:

"Gemäß § 64 Abs. 6 SchUG (gleichlautend auch § 7 der Verordnung über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des SGA) ist zum Mitglied des Schulgemeinschaftsausschusses gewählt, wer die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die unbedingte Mehrheit, so hat zwischen jenen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl stattzufinden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Dies bedeutet, daß die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen wohl im 1. Wahlgang, nicht aber in einem eventuell notwendigen 2. Wahlgang, also bei einer Stichwahl, erforderlich ist. Übertragen auf die Wahl an der do. Schule führt dies zu folgendem Ergebnis:

1. Wahlgang: Von mehreren Kandidaten hatten Eidenberger (15) und Hanusch (9) die meisten Stimmen. Daraufhin
2. Wahlgang: Stichwahl zwischen Eidenberger und Hanusch: Eidenberger 17, Hanusch 9, ungültig 9, also Eidenberger gewählt.
3. Wahlgang: Hanusch 20, daher gewählt.
4. Wahlgang: Von mehreren Kandidaten Schnauder 13, Sengtschmied 15 mit den meisten Stimmen.
5. Wahlgang: Stichwahl zwischen Schnauder und Sengtschmied: Beide erhalten je 17 Stimmen, daher Losentscheid: für Sengtschmied."

